

Anlage 2 zu Vorlage 160/2017

<p>Aktueller Vertrag zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin</p>	<p>Entwurf Vertrag zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin (neue Fassung)</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>§ 1 Vertragszweck Zur Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses im Landkreis Coburg wird dem o.g. Stipendiaten/der o.g. Stipendiatin ein Stipendium gewährt.</p>	<p>§ 1 Vertragszweck Zur Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses im Landkreis Coburg wird dem o.g. Stipendiaten/der o.g. Stipendiatin ein Stipendium gewährt.</p>	<p>Keine Änderung!</p>
<p>§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums</p> <p>(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist im Studiengang Humanmedizin mit einem Vollzeitstudienplatz an einer deutschen oder ausländischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben.</p> <p>(2) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist gegenüber Dritten keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit als Arzt/Ärztin eingegangen, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit als Hausarzt/Hausärztin im Landkreis entgegensteht.</p> <p>(3) Der Stipendiat/die Stipendiatin legt dem Landkreis jeweils zu Semesterbeginn eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor.</p> <p>(4) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Coburg organisierten Veranstaltungen (max. 2-mal im Jahr) teilzunehmen.</p>	<p>§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums</p> <p>(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist im Studiengang Humanmedizin mit einem Vollzeitstudienplatz an einer deutschen oder ausländischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben.</p> <p>(2) Der Stipendiat/die Stipendiatin darf in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten.</p> <p>(3) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.</p> <p>(4) Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Beendigung der Facharztausbildung für 24 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu sein.</p> <p>(5) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist gegenüber Dritten keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit als Arzt/Ärztin eingegangen, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit als Hausarzt/Hausärztin im Landkreis entgegensteht.</p>	<p>Ergänzung um uneingeschränkte Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland.</p> <p>Ergänzung um Verpflichtung der Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung am Weiterbildungsverbund Coburg.</p> <p>Ergänzung um Verpflichtung der Tätigkeit als Hausarzt/Hausärztin im Landkreis.</p> <p>Absätze 3, 4 und 5 werden in §3 „Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin“ überführt.</p>

<p>(5) Der Stipendiat/die Stipendiatin meldet sich in der Zeit der Fachärztlichen Weiterbildung (60 Monate) und der anschließenden hausärztlichen Tätigkeit (24 Monate) in der Region Coburg mit Hauptwohnsitz an.</p>		
<p>§ 3 Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin</p> <p>(1) Während des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,</p> <p>a) jährlich durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu rechnen ist.</p> <p>b) die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums jeweils zu Beginn jedes Semesters durch eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) nachzuweisen und nach jedem Semester jeweils unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. durch Leistungsnachweise) vorzulegen.</p> <p>c) Unterbrechungen des Studiums (z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit) - die im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden können – sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.</p> <p>d) ein Auslandsstudium, welches zu einer Verlängerung des Studiums um voraussichtlich mehr als drei Monate führt, unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>e) das Bestehen des ersten sowie zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die</p>	<p>§ 3 Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin</p> <p>(1) Während des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,</p> <p>a) das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden.</p> <p>b) zu Beginn jedes Semesters unaufgefordert beim Landkreis Coburg einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) ○ einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise), ○ eine Bestätigung, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu rechnen ist und ○ eine Bestätigung des Erhalts der Förderung im vergangenen Semester. <p>c) dem Landkreis Coburg zum Beginn jedes Semesters Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.</p> <p>d) dem Landkreis Coburg Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>e) das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die</p>	<p>Ergänzung um Verpflichtung zur Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit.</p> <p>Die Nachweispflichten aus Punkten a) und b) werden zusammengeführt und sind zu Beginn jedes Semesters einzureichen.</p> <p>Ergänzung der Nachweispflichten um Bestätigung des Erhalts der Förderung.</p> <p>Ergänzung der Nachweispflichten um Mitteilungspflicht von Abweichungen des Studienverlaufes und des Studienendes.</p> <p>Ergänzung der Mitteilungspflicht von Studienunterbrechungen um Beurlaubungen und Umformulierung des Punktes.</p> <p>Punkt d) wird in Punkt c) mitaufgegriffen.</p> <p>Aufteilung der Inhalte von Punkt e) in zwei Punkte:</p>

zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen sowie das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen bzw. eine Nichtteilnahme am regulären Termin unter Angabe von Gründen dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- f) den Abbruch, Wechsel oder die Beendigung des Medizinstudiums und/oder den Wechsel der Universität dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Änderungen seiner/ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) den Erhalt weiterer Studienfördermittel aus anderen Förderprogrammen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) dem Landkreis Coburg umgehend schriftlich anzuzeigen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres).

- (2) Nach Abschluss des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,
- a) unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung zum Allgemeinmediziner im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.

zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen **oder das Zeugnis im Original vorzulegen.**

- f) **im Falle des** Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung **bzw.** gleichwertiger Prüfungen **den Landkreis Coburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die** Nichtteilnahme **an** regulären Terminen **des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Coburg** unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) den Abbruch **oder** Wechsel des **Studiengangs** und/oder den Wechsel der Universität, **sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin** dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) **den Landkreis umgehend über** Änderungen seiner/ihrer Anschrift oder Bankverbindung **zu informieren.**
- i) **in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Coburg organisierten Veranstaltungen (max. 2-mal im Jahr) teilzunehmen.**
- j) **jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen** dem Landkreis Coburg schriftlich **mitzuteilen** (ausgenommen **hiervon** sind Leistungen **nach dem BAföG** sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). **Der Stipendiat/die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.**

- (2) Nach Abschluss des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin,
- a) unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung zum Allgemeinmediziner im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.

- **Verpflichtungen bei Bestehen.**
 - o **Ergänzung um Möglichkeit der Vorlage des Zeugnisses im Original.**
- **Verpflichtungen bei Nichtbestehen.**
- **Verpflichtungen bei Nichtteilnahme.**

Ergänzung um Mitteilungspflicht bei Ausschluss aus dem Studiengang. Änderung des Satzbaues.

Konkretisierung wer zu informieren ist. Änderung des Wortlautes.

Ergänzung um Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises. Änderung des Wortlautes.

Ergänzung um Nachweispflicht des Stipendiaten bei Mehrfachförderung.

<p>b) nach Bestehen der Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.</p> <p>c) einen Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.</p> <p>(3) Ferner verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung für 24 Monate als Hausarzt/Hausärztin mit einer Vollzeitstätigkeit an der ärztlichen Versorgung in einer Kommune des Landkreises Coburg teilzunehmen. Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in weiteren Praxismodellen erfolgen.</p>	<p>b) nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde beim Landkreis Coburg vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.</p> <p>c) einen Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.</p> <p>(3) Ferner verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/zur Allgemeinmedizinerin, für 24 Monate als Hausarzt/Hausärztin mit einer Vollzeitstätigkeit an der ärztlichen Versorgung in einer Kommune des Landkreises Coburg teilzunehmen. Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in weiteren Praxismodellen erfolgen.</p>	<p>Konkretisierung des Wortlautes. Konkretisierung des zu informierenden Amtes.</p> <p>Konkretisierung, welcher Landkreis zu benachrichtigen ist.</p> <p>Konkretisierung der Art der Weiterbildung.</p>																																								
<p>§ 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums</p> <p>(1) Das Stipendium wird in folgendem Umfang gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Anzahl der Fördermonate</td> <td style="width: 30%;">Monate</td> </tr> <tr> <td>Höhe der monatlichen Förderung</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderhöhe</td> <td>€</td> </tr> </table> <p>(2) Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt (Beträge in EURO):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Jahr/Monat</th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>März</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>etc.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2016</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der Fördermonate	Monate	Höhe der monatlichen Förderung	€	Gesamtförderhöhe	€	Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	etc.	2016							<p>§ 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums</p> <p>(1) Das Stipendium wird in folgendem Umfang gewährt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Anzahl der Fördermonate</td> <td style="width: 30%;">Monate</td> </tr> <tr> <td>Höhe der monatlichen Förderung</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderhöhe</td> <td>€</td> </tr> </table> <p>(2) Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt (Beträge in EURO):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Jahr/Monat</th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>März</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>etc.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2016</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der Fördermonate	Monate	Höhe der monatlichen Förderung	€	Gesamtförderhöhe	€	Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	etc.	2016							<p>Keine Änderung!</p>
Anzahl der Fördermonate	Monate																																									
Höhe der monatlichen Förderung	€																																									
Gesamtförderhöhe	€																																									
Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	etc.																																				
2016																																										
Anzahl der Fördermonate	Monate																																									
Höhe der monatlichen Förderung	€																																									
Gesamtförderhöhe	€																																									
Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	etc.																																				
2016																																										

2017						
2018						
2019						
2020						
2021						

Der Betrag wird jeweils zum 1. eines jeden Monats auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten/der Stipendiatin überwiesen:

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

2017						
2018						
2019						
2020						
2021						

Der Betrag wird jeweils zum 1. eines jeden Monats auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten/der Stipendiatin überwiesen:

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

§ 5 Aussetzung bzw. Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden.
 - b) das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.
- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 60 Monaten erreicht ist.
 - b) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.
 - d) der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht.

§ 5 Aussetzung bzw. Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die **aus § 3 hervorgehenden Pflichten während des Studiums** nicht termingerecht erbracht werden **oder**
 - b) das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.
- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 60 Monaten erreicht ist.
 - b) die **aus § 3 hervorgehenden Pflichten während des Studiums** nicht termingerecht erbracht werden.
 - c) **der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an Veranstaltungen des Landkreises Coburg teilnimmt.**
 - d) der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht **bzw.**

Verweis auf § 3 „Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin“

Verweis auf § 3 „Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin“

Ergänzung um Aussetzung / Einstellung der Zahlungen bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen des Landkreises.

<p>e) der Stipendiat/die Stipendiatin vom Humanmedizinstudium ausgeschlossen wird.</p> <p>f) die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.</p> <p>Ausgenommen von § 5 Abs. 2 b) ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.</p>	<p>der Stipendiat/die Stipendiatin den Studiengang wechselt.</p> <p>e) der Stipendiat/die Stipendiatin vom Humanmedizinstudium ausgeschlossen wird.</p> <p>f) die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.</p> <p>Ausgenommen von § 5 Abs. 2 b) ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.</p>	<p>Ergänzung um Aussetzung / Einstellung der Zahlungen bei Wechsel des Studienganges.</p>
<p>§ 6 Kündigung des Stipendiums</p> <p>(1) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <p>a) der Landkreis feststellt, dass die in der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin vom 30.06.2017 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.</p> <p>b) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen wird, oder der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studiengang der Humanmedizin ausgeschlossen wird.</p> <p>c) der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin wählt.</p>	<p>§ 6 Kündigung des Stipendiums</p> <p>(1) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <p>a) der Landkreis feststellt, dass die in der jeweils gültigen Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.</p> <p>b) der Stipendiat/die Stipendiatin den aus § 3 resultierende Pflichten ohne triftigen Grund nicht nachkommt.</p> <p>c) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen wird, ein Wechsel des Studienganges erfolgt oder der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studiengang der Humanmedizin ausgeschlossen wird.</p> <p>d) der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin wählt.</p>	<p>Konkretisierung, der Gültigkeit der Richtlinie.</p> <p>Ergänzung um Kündigungsgrund der Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.</p> <p>Ergänzung um Kündigungsgrund Wechsel des Studienganges.</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird. e) die hausärztliche Tätigkeit durch Eigenverschulden nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufgenommen wird. f) die ärztliche Verpflichtungszeit im Landkreis (24 Monate) nicht voll abgeleistet, d. h. vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, beendet wird. g) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> e) die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird. f) die hausärztliche Tätigkeit durch Eigenverschulden nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufgenommen wird. g) die hausärztliche Verpflichtungszeit im Landkreis (24 Monate) nicht voll abgeleistet, d. h. vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, beendet wird. h) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. 	<p>Konkretisierung der Art der Verpflichtungszeit.</p>
<p>§ 7 Rückforderung des Stipendiums</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. (2) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. (3) Wenn der Landkreis nach vorheriger Rücksprache schriftlich sein Einverständnis erklärt, kann von einer Kündigung und anschließender Rückforderung bei folgenden Tatbeständen abgesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> a) wenn eine andere Fachrichtung zur Weiterbildung gewählt wird, in der eine Unterversorgung lt. § 100 SGB V festgestellt wurde bzw. droht. b) wenn die fachärztliche Weiterbildung aus besonderen Gründen nicht im Weiterbildungsverbund Coburg erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die ärztliche Verpflichtungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate Vollzeitätigkeit. Bei Berufsausübung in Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend. (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, 	<p>§ 7 Rückforderung des Stipendiums</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. (2) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. (3) Wenn der Landkreis nach vorheriger Rücksprache schriftlich sein Einverständnis erklärt, kann von einer Kündigung und anschließender Rückforderung bei folgenden Tatbeständen abgesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> a) wenn eine andere Fachrichtung zur Weiterbildung gewählt wird, in der eine Unterversorgung lt. § 100 SGB V festgestellt wurde bzw. droht. b) wenn die fachärztliche Weiterbildung aus besonderen Gründen nicht im Weiterbildungsverbund Coburg erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die ärztliche Verpflichtungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate Vollzeitätigkeit. Bei Berufsausübung in Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend. (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, 	<p>Keine Änderung!</p>

<p>insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	
<p>§ 8 Schlussbestimmungen Diesem Vertrag liegen die Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Coburg in der Fassung vom 30.06.2017 zugrunde. Sie sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.</p> <p>Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.</p> <p>Coburg,</p> <p>_____ Michael Busch der Stipendiat/die Stipendiatin Landrat</p>	<p>§ 8 Schlussbestimmungen Es gelten die jeweils gültigen Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Coburg. Sie sind dem Vertrag in aktueller Fassung als Anlage beigelegt. Änderungen der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin werden dem Stipendiaten / der Stipendiatin vom Landkreis Coburg mitgeteilt. Der Landkreis lässt dem Stipendiaten / der Stipendiatin entsprechend die jeweils gültige Richtlinie zukommen.</p> <p>Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.</p> <p>Coburg,</p> <p>_____ Michael Busch der Stipendiat/die Stipendiatin Landrat</p>	<p>Konkretisierung der Gültigkeit der Richtlinie.</p>